

# Stadt Finsterwalde NL.

Schloßstraße 7/8  
03238 Finsterwalde



**Beschluss**

**BV-2012-014**

**öffentlich**

## Abwägung zum Bebauungsplanverfahren "EKZ - Sonnewalder Straße"

Einreicher: Bürgermeister	19.12.2011
Amt / Aktenzeichen: FB Stadtentwicklung, Bauen und Verkehr / 60	Bearbeiter: Frau Stoislow

### Beratungsfolge

Datum der Sitzung	Gremium	Abstimmungsergebnis
07.02.2012	Ausschuss Wirtschaft Umwelt Bauen	Anw.: 6    Ja: 5    Nein: 0    Enth.: 1
09.02.2012	Hauptausschuss	Anw.: 7    Ja: 7    Nein: 0    Enth.: 0
22.02.2012	Stadtverordnetenversammlung	Anw.: 26    Ja: 25    Nein: 0    Enth.: 1

### Beschluss

1. Die Stadtverordnetenversammlung wägt die in der Anlage aufgeführten Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden, der sonstigen Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit aufgrund des § 1 Abs. 7 Baugesetzbuch zum Vorentwurf des Bebauungsplanes „EKZ - Sonnewalder Straße“ ab und bestätigt diese als Beschluss (Einzelbeschlüsse).  
Die Verwaltung wird beauftragt sicherzustellen, dass die Abwägung in den Entwurf des Bebauungsplanes eingearbeitet wird.
2. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, den Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB (Bebauungsplan der Innenentwicklung) aufzustellen.

U w e   S c h ü l e r

Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung

**Sachverhalt**

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 22.02.2006/26.05.2010 (BV-2006-020-1) die Aufstellung Bebauungsplanes beschlossen.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereiche durch die Planung berührt werden können, wurden um Abgabe ihrer Stellungnahme zum Vorentwurf gebeten. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit ist ortsüblich bekannt gemacht und fristgerecht durchgeführt worden. Die Stellungnahmen aus den Beteiligungsverfahren sind in der Anlage aufgeführt.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB aufgestellt werden kann. Bei Bebauungsplänen der Innenentwicklung sind keine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, kein Umweltbericht nach § 2a BauGB, keine Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung sowie keine zusammenfassende Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB erforderlich. Ein Monitoring nach § 4c Baugesetzbuch ist nicht durchzuführen

**Anmerkung:**

Aufgrund des § 22 der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07 [Nr. 19] S.286), zuletzt geändert durch [Gesetz vom 9. Januar 2012 \(GVBl. I/12 \[Nr. 01, ber. GVBl I/12 Nr. 7\]](#) haben folgende Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung weder an der Beratung noch an der Abstimmung mitgewirkt:

**Anlage**

Abwägungstabelle